



## WASSERORDNUNG

### 1. Allgemeines

- 1.1. Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 22.12.1962 wurde die Wassergenossenschaft Mooskirchen, in der Folge, WG genannt, Körperschaft öffentlichen Rechts.
- 1.2. Das Versorgungsgebiet umfasst die KG Mooskirchen, sowie Teile in den KG Fluttendorf, Stögersdorf und Lieboch-Mühlau.
- 1.3. Die Versorgungsanlage der WG besteht aus der Vorlaufleitung, d. i. die Verbindung der Quelfassungen mit dem Hochbehälter, dem Hochbehälter, sowie den Haupt- und Ringleitungen und schließlich aus den Anschlussleitungen bis zur Messeinrichtung. Nach der Messeinrichtung beginnt die Abnehmeranlage.

### 2. Verpflichtungen der Genossenschaft

- 2.1. Jedes Genossenschaftsmitglied ist unter den in den weiteren Punkten der vorliegenden Wasserordnung vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen mit Wasser zu versorgen, welches mit dem jeweils festgesetzten Tarif zu verrechnen ist.
- 2.2. Ist die Gewinnung oder Fortleitung des Wassers durch Fälle höherer Gewalt ganz oder teilweise verhindert, so ruht diese Verpflichtung bis zur Beseitigung des Hindernisses.
- 2.3. Die WG darf die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten auf das zur Wiederherstellung der Versorgung erforderliche Ausmaß unterbrechen.
- 2.4. Bei längerfristigen Störungen ist für eine Notversorgung Vorsorge zu treffen (Verbindung mit der WG Stögersdorf kann im Notfall hergestellt werden).
- 2.5. Ansprüche auf Nachlässe oder Schadenersatz können daraus nicht geltend gemacht werden.
- 2.6. Von notwendigen Reparaturen, Überprüfungen sowie Erweiterungen im Leitungsnetz sind die betroffenen Abnehmer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dies kann jedoch in jenen Fällen unterbleiben, in welchen die Dringlichkeit der Durchführung eine solche zeitgerechte Information nicht zulässt (Rückfrage in allen Fällen beim Obmann).
- 2.7. Für im Zuge diverser Arbeiten entstandene Flurschäden und für einen sich aus diesen Flurschäden allfällig ergebenden Nutzungsentgang hat die WG eine angemessene Entschädigung zu leisten (Feststellung der Schadenshöhe durch die Bezirkskammer der Land- und Forstwirtschaft).
- 2.8. Die WG hat die notwendigen Messeinrichtungen – bestehend aus der Halterung, der Wasseruhr und zwei Absperrventilen – bereit zu stellen. Die Anschaffung derselben hat durch den künftigen Abnehmer zu erfolgen und es sind diese Eigentum der WG.
- 2.9. Die WG hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Wahl des Aufstellungsortes der Messeinheit eine einwandfreie Messung gewährleistet ist (siehe dazu Pkt. 3.7).



### 3. Verpflichtungen des Abnehmers

- 3.1. Das Ansuchen um Aufnahme in die WG bedarf unbedingt der Schriftform.
- 3.2. Mit Unterfertigung der Beitrittserklärung verpflichtet sich das künftige Genossenschaftsmitglied die Bestimmungen der Wasser- und Gebührenordnung anzuerkennen.
- 3.3. Mit der Genehmigung des Anschlusses durch den Ausschuss der WG steht dem Abnehmer das Wasserbezugsrecht zu und ist damit bis zur ordnungsmäßigen Auflösung ein Rechtsverhältnis errichtet.
- 3.4. Der Abnehmer hat erforderlichenfalls notwendige Zu- und Fortleitungen der Wasserversorgungsanlage durch und über seine Grundstücke zuzulassen. Auch ist der WG bei notwendigen Reparaturen oder Überprüfungen das Betreten des Grundstückes und Objektes zu gewähren.
- 3.5. Bei baulichen Vorhaben, die in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitungen geplant sind (Aufstellen von Zäunen, Grabarbeiten, Pflanzung von Hecken, Anlegen von Einfahrten, Errichten von Gebäuden und Zubauten usw.) ist die WG zeitgerecht zu informieren und bei Bedarf das Einvernehmen herzustellen. Die Beistellung eines informierten Organs der WG ist kostenlos.
- 3.6. Sollte infolge des zu errichtenden Bauwerkes eine Umlegung der bestehenden Hauptleitung notwendig sein, so ist diese auf Kosten des Bauwerbers unter Beachtung der Anweisungen der WG durchzuführen.
- 3.7. Für die Unterbringung der Messeinrichtungen ist ein vor Grund-, Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen geschützter Platz zur Verfügung zu stellen.
- 3.8. Über Beschädigungen oder Störungen der Messeinheit (auch das Fehlen von Plomben) hat der Abnehmer umgehend die WG zu informieren.

### 4. Wasserleitungsanschlüsse

- 4.1. Für den notwendigen Durchmesser der Anschlussleitung sowie Art und Ort ihrer Einführung in die Liegenschaft ist die WG nach Absprache mit dem Wassermeister verantwortlich.
- 4.2. Der Anschluss von der Hauptleitung bis einschließlich der Messeinrichtung geht zu Lasten des Abnehmers und ist in Folge Bestandteil der Versorgungsanlage und Eigentum der WG.
- 4.3. Sämtliche Versorgungsleitungen der WG dürfen ausschließlich im Auftrag der WG errichtet, repariert und bedient werden.
- 4.4. Störungen und augenscheinliche Schäden sind der WG sofort mitzuteilen.
- 4.5. Bei Beschädigungen der Versorgungsanlage hat der Verursacher die gesamten für die Wiederherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Kosten zu tragen (siehe dazu Pkt. 3.5 letzter Satz).



## 5. Messung des Wassers

5.1. Die Menge des gelieferten Wassers wird von geeichten Messeinrichtungen festgestellt.

5.2. Die WG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach fünf Jahren nachgeeicht werden. Die Kosten der Nacheichung werden durch den Messpreis laut Verbraucher-Preisliste bei der jährlichen Abrechnung eingehoben. Notwendige Nacheichungen wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung bzw. Nachlässigkeit (zB Auffrieren) gehen zu Lasten des Abnehmers.

5.3. Der Abnehmer ist berechtigt, jederzeit schriftlich eine Eichung seiner Messeinheit zu verlangen. Das Ergebnis dieser Eichung ist für beide Teile bindend.

## 6. Hydranten und öffentliche Einrichtungen

6.1. Diese Wasserabnahme ist Gegenstand gesonderter Absprachen.

## 7. Beschränkungen in der Zulieferung und der Verwendung des Wassers

7.1. Die Abgabe von Wasser an dritte Personen (nicht Genossenschaftsmitglieder) ist nur mit Zustimmung der WG zulässig.

7.2. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die WG den Wasserverbrauch auf die dem Anlass entsprechende Wassermenge bzw. Zeiteinheit beschränken.

7.3. Der Wasserverbrauch kann bei vorherzusehenden Versorgungsengpässen u.a. für die

- ❖ Reinigung von Straßen und Gehsteigen
- ❖ Reinigung von Kraftfahrzeugen
- ❖ Bewässerung von Parkanlagen
- ❖ Bewässerung von Gärten

und Ähnlichem verboten werden.

7.4. Das Füllen und Ergänzen von Schwimmbecken, Bewässern von Wiesen und Sportanlagen bedarf der Absprache mit dem Obmann.

7.5. In Notfällen kann die WG über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz sperren.



## 8. Rechnungslegung und Bezahlung

8.1. Über das verbrauchte Wasser, sowie für die Leistungsbereitstellung und eventuell anfallende Unkosten wird einmal jährlich eine Abrechnung erstellt.

8.2. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist, so ist nach einer Zahlungserinnerung für die folgende Mahnung eine Mahngebühr zu entrichten.

8.3. Ab dem Tag der Mahnung (Datum des Poststempels) laufen gesetzliche Verzugszinsen. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird ohne weitere Verständigung der gesamte Rückstand, eventuell auch aus anderen Verbindlichkeiten, einschließlich aller Spesen und Gebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

8.4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung müssen schriftlich bei der WG innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht werden. Der außer Streit stehende Rechnungsbetrag ist aber innerhalb der Zahlungsfrist zu entrichten.

8.5. Sollten unrichtige Angaben für die Berechnung der Grund- und Messpreis gemacht worden sein, so ist der Abnehmer verpflichtet, die entgangene Gebühr binnen einem Monat nach Vorschreibung nachzuzahlen.

8.6. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Voitsberg.

## 9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.1. Die Entfernung der Anlage hat die WG über schriftlichen Antrag des Abnehmers sofort vorzunehmen. Die Kosten trägt der Abnehmer.

9.2. Das Rechtsverhältnis und damit die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Entfernung der Anlage. Wird der Wasserverbrauch ohne ordnungsgemäße Kündigung des Rechtsverhältnisses eingestellt, bleibt der Abnehmer für die von der Messeinheit angezeigten Verbrauchswerte und für sämtliche weiteren Verpflichtungen der WG gegenüber haftbar.

9.3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der WG binnen einem Monat schriftlich mitzuteilen. Die WG ist nur verpflichtet, ein bestehendes Rechtsverhältnis im gleichen Umfang auf einen Dritten zu übertragen.



## 10. Fristlose Einstellung der Versorgung

10.1. Die WG ist berechtigt die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer gegen die Bestimmungen dieser Wasserordnung grob verstößt.

10.2. Verstöße dieser Art sind unter anderem:

10.2.1. Wiederholte Zutrittsverweigerung eines Beauftragten der WG zur Versorgungsanlage und Abnehmeranlage (Kontrollmöglichkeit zu Pkt. 11.1).

10.2.2. Unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen der WG, welche eine Entnahme von Wasser ohne Verrechnung ermöglicht.

10.2.3. Vorsätzliche Beschädigungen der Einrichtungen der WG, wie Messeinrichtungen oder die dazugehörenden Plomben.

10.2.4. Nichtbezahlung fälliger Rechnungen nach erfolgter Mahnung.

10.3. Eine eventuelle Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt nur nach Klärung des Sachverhalts. Die dadurch entstandenen Kosten hat der Abnehmer zu tragen.

10.4. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Voitsberg.

## 11. Technische und sanitäre Vorschriften

11.1. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist, und alle Absperrvorrichtungen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung möglich ist (Der Einbau von Auslaufventilen in Kugelhahnausführungen ist nicht gestattet).

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normgesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht.

Mooskirchen, im Oktober 1988

Für die Wassergenossenschaft Mooskirchen  
Higgersberger, eh